

# Sponsoring- und Spendenreglement Genossenschaft EW Romanshorn

Gültig ab 01.01.2016

## 1. Grundsatz

Das EW Romanshorn (EWR) unterstützt im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bedingungen primär eingetragene Vereine und Clubs mit Sitz im Versorgungsgebiet des EWR und Veranstaltungen welche im Versorgungsgebiet durchgeführt werden.

Rahmenbedingungen:

- Das Sponsoring- und Spendenengagement des EWR ist auf drei Teilbereiche unterteilt und wird im Rahmen eines jährlichen Budgets limitiert.
- Kommerzielle Anlässe und Vereine mit Gewinnbestrebungen werden grundsätzlich nicht unterstützt.
- Politische, religiöse, sittenwidrige (ethisch moralisch fragwürdig) sowie rassistische Veranstaltungen werden nicht unterstützt.

## 2. Aufteilung Unterstützungsbudget in drei Bereiche

- **Sponsoring (Budget: max. CHF 20'000.-/Jahr):**  
Unter Sponsoring fallen Beiträge welche über Werbemassnahmen (Banner-, Trikotwerbung, etc.) dem EW Romanshorn einen gewissen Gegenwert bieten. Es muss ein entsprechendes Sponsoring-Konzept dem EW Romanshorn vorgelegt werden. Ein Engagement ist auf maximal drei Jahre begrenzt und muss nach Ablauf neu angefragt werden.
- **Veranstaltungen (Budget: max. CHF 30'000.-/Jahr):**  
Grundsätzlich werden nur Veranstaltungen unterstützt, welche keinen kommerziellen Hintergrund aufweisen und eine breitere Öffentlichkeit ansprechen. Die Beiträge des EW Romanshorn beschränken sich auf Naturalleistungen, z.B. Material- und Arbeitsleistungen für die Erstellung von Provisorien. Der Veranstalter muss dem EW Romanshorn ein entsprechendes Konzept vorlegen und eine dem Beitrag des EWR entsprechende Gegenleistung bieten.
- **Spenden und Gönnerbeiträge (Budget: max. CHF 15'000.-/Jahr):**  
Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung ohne Gegenleistung für einen wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder kulturellen Zweck. Spenden können in Geld oder Naturalleistungen gesprochen werden.

## 3. Finanzierung

Das Sponsoring Budget wird jährlich durch die Geschäftsleitung definiert und durch den Verwaltungsrat genehmigt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

## 4. Vorgehen

- Die Unterstützung von Veranstaltungen oder ein Sponsoring erfolgt nur auf schriftliche Anfrage.
- Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich bestätigt.
- Das EWR behält sich vor allfällige Unterstützungen und Gegenleistungen vertraglich zu regeln.

## 5. **Entscheid**

Über Umfang, Art und das grundsätzliche Engagement des EWR entscheidet alleinig und abschliessend das EWR. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung im Rahmen dieses Reglements.

## 6. **Gültigkeit**

Das Sponsoring- und Spendenreglement tritt per 1. Januar 2016 bis auf weiteres in Kraft und wurde durch den Verwaltungsrat am 21. April 2015 genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind bisherige Unterstützungen hinfällig bzw. werden diesem Reglement unterstellt.

Romanshorn, 09. April 2015

Genossenschaft EW Romanshorn

J. Küng  
Verwaltungsratspräsident

J. van der Bie  
Geschäftsleiter